



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 21. April.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 679. (1) Nr. 7366

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. April 1849 in der Serie 315 verlostten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier und fünf Percent. — In Folge eines Decretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. April 1849 wird, mit Beziehung auf die Circular-Berordnung vom 14. November 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. April 1849 in der Serie 315 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier Percent lit. G, Nr. 3351 bis einschließlich 3750, und zu fünf Percent lit. A. A., Nr. 1026 bis einschließlich 2154, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und fünf Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, als auch bei dem Hause Gebrüder Sichel in Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 9. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 666. (2) Nr. 6753

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Nach §. 11 des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ist für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift politischen Inhalts eine Caution nach der Wahl des Erlegers in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen nach dem Börsencourse des Erlagstages zu erlegen und im ersten Falle ist die erlegte Caution nach dem bei dem k. k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße zu verzinsen. — Die Cassen, bei welchen der erwähnte Cautionserlag Statt zu finden hat, sind nach dem zwischen den beiden Ministerien der Justiz und der Finanzen zur möglichsten Erleichterung der Parteien getroffenen Uebereinkommen folgende: Das niederösterreichische Provinzial-Zahlamt, ferner die Provinzial-Cameral-Zahlämter zu Linz, Graz, Prag, Brünn, Lemberg, Zara, Laibach, Klagenfurt, Triest und Innsbruck; die vereinigte Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, die Cameralcasse in Krakau, das Filial-Cameral-Zahlamt in Trient, die Cameral-Kreiscassen zu Czernowicz, Bochnia, Brzezan, Zaleszyk, Jaslo, Kolomea, Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Sandec, Sanok, Stanislaw, Stry, Tarnopol, Tarnow, Wadowice, Buczow, Zolkiew, Spalato, Ragusa, Cattaro, Neustadt, Adelsberg, Villach, Görz und Mitterburg; die Cameral-Bezirkscassen zu Wiener-Neustadt, Korneuburg, Steyr, Kied, Wels, Marburg, Bruck an der Mur, Czaslau, Königgrätz, Gitschin, Jungbunzlau, Leitmeritz, Saaz, Eger, Pilsen, Pisek, Budweis, Olmütz, Tglau, Ungarisch-Gradiß, Teschen, Troppau, Capo d'Istria, Brixen, Feldkirch und Imst. — Die Cassen haben die erwähnten Cautionen oder Cautionsergänzungsbeträge gegen Beibringung von Widmungsurkunden von Seite der beteiligten Parteien zu übernehmen und den Erlegern hierüber die von ihnen benötigte, den Gegenstand und Zweck des Erlages genau bezeichnende un-

gestämpelte, mit dem Amtssiegel versehene Bestätigung auszustellen, keineswegs aber sich in die Prüfung einzulassen, ob die in Staatsschuld-Verschreibungen erlegten Cautionen vermöge ihres Courswerthes und ihrer sonstigen Eigenschaften den im Patente vom 13. März 1849 angegebenen Erfordernissen entsprechen, weil diese Prüfung dem Staatsanwalte zusteht, bei welchem von den beteiligten Parteien der Cautionserlag auszuweisen ist. — Die Cautionsobligationen sind mit keinem Haftungsbande zu versehen, sondern nur sorgfältig unter dreifacher und bei je n Cassen, wo diese nicht besteht, unter zweifacher Gegenperre zu hinterlegen. Auch bleibt den Parteien die Interessenbehebung von diesen Obligationen unbenommen, weshalb ihnen die Coupons über die bereits verfallenen Obligationen jederzeit gegen ämtliche Ersichtlichmachung auf den erwähnten von den Cautionselegern zu diesem Behufe beizubringenden Empfangsbestätigungen jener Casse, bei welcher der Erlag Statt fand, zu erfolgen sind. — Die geleisteten Barcautionen sind von jenen Cassen, bei welchen der Erlag geschieht, unmittelbar bei dem Staatsschuld-Tilgungsfonde, fruchtbringend anzulegen, und es ist sich in Absicht auf die Behebung und Ausbezahlung der hiervon verfallenen Cautionscapitals-Interessen den vorgeschriebenen Terminen, so wie auch in Ansehung der Cautionscapitals-Rückzahlung, selbst in so fern solche von dem Staatsanwalte zugestanden wird, an die dießfalls bestehenden Directiven zu halten. — Die Cassen, bei welchen der Cautionserlag geschieht, haben, wenn es sich um Erfolgslaffung einer Caution an die Partei oder um die Abfuhr einer erkannten Geldbuße oder eines als verfallen erklärten Cautionsbetrages an die Gemeindecasse handelt, der dießfälligen Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes Folge zu geben, und im Falle, daß die Cautionen aus Staatsschuld-Verschreibungen welche erwähntermäßen ohnehin stets auf den Ueberbringer zu lauten haben, besteht, auf das vom Staatsanwalte gestellte Ersuchen im Wege der Staatsschuld-Tilgungshauptcasse börsenmäßig zu veräußern, übrigens die Realisirung jedes an die Gemeindecasse abzugebenden Betrages, und zwar im Falle eines Statt gefundenen Obligationen-Berkaufes, unter Mittheilung einer ämtlichen Abschrift des Börsetzels und der Verkaufsnote zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft zu bringen, welche sohin die Gemeinde zur Empfangnahme des realisirten Betrages zu Gunsten der Armen bei der Casse gegen ungestämpelte Empfangsbestätigung anzuweisen hat. — Die politischen und Cameral-Befällen Landesbehörden haben hiernach unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, und insbesondere ist der gegenwärtige Erlaß von der politischen Landesbehörde um so schleuniger öffentlich kund zu machen, als schon binnen 30 Tagen nach der Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 13. März 1849 die Herausgeber der bereits bestehenden periodischen Druckschriften politischen Inhaltes sich mit der Bestätigung der beteiligten Casse über den Erlag ihrer Caution ausweisen müssen. — Laibach am 7. April 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 665. (2) Nr. 4529, ad 7276

Currende

des k. k. innerösterreich. Küstenland. Appellations-Gerichtes wegen Wiederherstel-

lung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg. — Laut einer bei dem Appellations-Gerichte unter praes. 2. April 1848 eingelangten ämtlichen Anzeige sind die sämtlichen Grundbücher der Herrschaft Sonnegg im Laibacher Kreise am 21. März 1848 durch zusammengerottete Bauern zerstört worden. — Damit die Wiederherstellung der Grundbücher in einer Art geschehe, daß sowohl die Besitzer unbeweglicher Güter, als auch die Besitzer der auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechte ihre Rechte wahren können, zugleich aber jeder Ungewißheit und den daraus für den Realcredit entziehenden Nachtheilen ein Ziel gesetzt werde, wird in Folge der mit dem Decrete vom 16. März 1849, Zahl 61, herabgelangten Genehmigung des hohen k. k. Justiz-Ministeriums Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) Die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher der Herrschaft Sonnegg wird dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs übertragen, und hat auf Kosten des Staats-Aerars zu geschehen; welchen jedoch der Entschädigungsanspruch wider diejenigen, deren Schuld an der Zerstörung der bezeichneten Grundbücher erwiesen würde, vorbehalten bleibt. — 11) Zu diesem Behufe werden alle Eigenthümer der zum Grundbuche der Herrschaft Sonnegg gehörigen unbeweglichen Güter, so wie auch die Besitzer von auf diesen Gütern intabulirten oder pränotirten Forderungen oder Rechten aufgefordert, die in ihren Händen befindlichen Urkunden zum Erweise des angesprochenen Eigenthums oder sonstigen dienlichen Rechtes binnen Jahresfrist, längstens aber bis Ende April 1850 dem landesfürstlichen Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs vorzulegen, und zwar die Tabulargläubiger bei sonstigem Verluste ihrer durch die erwirkte Intabulation oder Pränotation erlangten Priorität. — 111) Den zur Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher nöthigen Gesuchen und Amtshandlungen wird die Befreiung von den Taxen und Stämpeln unter der Beschränkung zugestanden, daß sich diese Befreiung nur auf die Herstellung des vorigen Standes zu beziehen habe. — Klagenfurt am 29. März 1849.

In Abwesenheit Sr. des Herrn Präsidenten
Ercellenz:

R a i c i c h m/p,
Vice-Präsident.

Dr. Buzzzi m/p. Hagg m/p.

3. 641. (2) Nr. 5941.

Currende

über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat in Folge eingelangten Decretes vom 7. Februar l. J., Zahl 1114, an diesem Tage nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Heinrich Catharine Camille, Vicomte de Ruoz, Chemiker, Ritter der k. französischen Ehrenlegion, Mitglied der Facultät der Wissenschaften zu Paris, wohnhaft in Paris, rue pavée St. Andree des Arts, Nr. 18, (durch Joseph Eugen von Nagh, k. k. Hauptmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, aus verschiedenen Auflösungen mit Beihilfe der galvanischen Electricität, Metalle und deren Legirungen auf Metalle sowohl, als auch auf andere Substanzen auszuscheiden, wobei weder der Gesundheit schäd-

liche Gasarten noch Dämpfe entwickelt werden, welche Methode übrigens, da hiebei möglichst dünne Schichten ausgeschieden werden können, sowohl den Vortheil der größten Wohlfeilheit, als auch der Unschädlichkeit für die Gesundheit der Arbeiter in sich vereinigt. — 2) Dem Sigmund Reizner, Kaufmann aus Pesth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 668, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen wohlfeilen und vortheilhaften Brennmaterials. — 3) Dem Erastus Edgerton Marcy, Doctor der Medicin, wohnhaft in Hartford, in den vereinigten Staaten Nordamerika, (durch Carl F. Loofey, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 491,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication des Stahles. — 4) Dem Maximilian Gmeiner, Schmiedmeister, wohnhaft in Scheerding in Oberösterreich, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Säemaschine, welche darin besteht, daß in der Säemaschine nach Fellenberg'schem Principe das Kronrad beweglich gemacht, mehrere Walzenräder verschiedener Beschaffenheit beigegeben, die Achse zum Höher- und Niedrigerstellen eingerichtet, ein Zahnrad mit einer Einfallfeder, so wie ein Rad in der Walze angebracht, und die Egge zum Höher- und Niedrigerstellen beweglich gemacht werde. — 5) Dem Peter Prosper Pimont, Director einer Indienne-Fabrik in Rouen, wohnhaft in Rouen in Frankreich, (durch Joseph Eugen von Nagy, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 276,) für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung seiner am 12. Jänner 1847 privilegirten Entdeckung und Verbesserung eines continuirlichen Speisungs-Apparates mit ununterbrochenem und nach Belieben unterbrochenem Strahle für die Speisung an Hoch-, Mittel- und Niederdruck-Kesseln mit oder ohne Condensation, welche Verbesserung darin besteht, daß mittelst verbesserter und zum Theile neu aufgestellter Apparate Vorrichtungen und Verfahrenarten, bedeutende Ersparungen an Brennstoff, so wie an Wasser (durch die aufgefängene und concentrirt in Benützung gebrachte Wärme, welche sonst bei den mit dampfheißem Wasser und erhitzter Luft arbeitenden Etablissements verloren geht), erzielt werde, und diese Wärme zugleich eine zum Theile sich selbst fort-erzeugende verfügbare Hitze darbiete. — 6) Dem Friedrich Adam Schwarz, Steinbruch-Besitzer, wohnhaft in Solenhofen, im Kreise Schwaben und Neuburg im Königreiche Baiern, (durch Joseph Gastel, wohnhaft in Wien, Kofbau Nr. 171), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen, leichten, sehr haltbaren und wasserdichten Häuserbedachung aus Solenhofener, sogenannten Kehlheimer dünnen Platten, so wie auch aus gebrannten Thonziegeln, welche Bedachung von natürlicher und jeder andern beliebigen Farbe erzeugt werden könne, und zur Eindeckung selbst der flachsten Dächer verwendbar sey. — Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Verbesserung des Maximilian Gmeiner bei der ob der en'schen und jene der Erfindung des Friedrich Schwarz bei der niederösterreichischen Regierung zur allgemeinen Einsicht sich in Aufbewahrung befindet. — Laibach am 23. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 642. (2) Nr. 6421.

C u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums über verliehene Privilegien. — Das hohe Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut eingelangten h. Decretes vom 22. Februar l. J., Zahl 1925, an diesem Tage die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung eines neuen Verfahrens, scharf abgegränzte und mehrfarbige Siegelabdrücke darzustellen. 2) Dem Friedrich Wilh. im Blind, Tuchfabriks-Director, wohnhaft in Kobertsau, Nr. 298, bei Straßburg, (durch Anastas Duh, Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 697,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Trocknen der Wolle und anderer Stoffe, wodurch eine bedeutende Ersparung an

Raum, Zeit und Brennstoffen erzielt, so wie die Gesundheit der Arbeiter vor Gefährdung aus dem Temperatur-Wechsel bewahrt werde. In Frankreich ist diese Erfindung seit 18. Juni 1848, auf die Dauer von 15. Jahren patentirt. — 3) Dem Gebrüder Krach, wohnhaft in Prag, Nr. 141/1, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung von Dberböcken oder Palcot's, die nach beiden Seiten zu tragen seyen, mit Ausnahme der Aermel und Achsel, ohne Naht, und aus einem Stoffe verfertigt werden, der auf jeder Seite anders gewebt, eine andere Farbe und andere Muster darstelle. 3) Dem August Friedrich Busse, Bevollmächtigter der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie, wohnhaft in Leipzig, (durch Dr. Joseph Neumann, wohnhaft in Wien, St. Nr. 995) für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, an Eisenbahnwagen und Achsen den Achsenbruch zu verhüten und unschädlich zu machen. 5) Dem Dr. Franz Spitaler, k. k. Bezirks-Arzt, wohn-

haft in Mattighofen, in Oberösterreich, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Essigständer, welche wirksamer seyen, als die bisher üblichen, ihre Wirksamkeit fortwährend beibehalten, ohne im Innern einer Reparatur zu bedürfen, bei der einfachsten Behandlung den reinsten Essig auf das Wohlfeilste erzeugen und auch nach sehr kleinem Maßstabe verfertigt, gleich wirksam, und daher in jeder Haushaltung mit Vortheil anwendbar seyen. — Diese hohe Befugung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die offen gehaltene Original-Beschreibung der Erfindung des Dr. Franz Spitaler sich bei der ob der en'sischen Regierung, und jene der Erfindung und Verbesserung der Gebrüder Krach bei dem böhmischen Subernium zur Einsicht des Publicums in Aufbewahrung befinden. — Laibach am 30. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 640. (3) Nr. 5794/1304

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums. — Bekanntmachung der Tage, an welchen, und der Orte, wo im laufenden Jahre die Pferdeprämien-Vertheilung in Krain Statt finden wird. — Die

Pferdeprämien-Vertheilung wird im laufenden Jahre unter den mit hierortigem Circulare vom 27. März 1829, 3. 6796, bekannt gemachten Modalitäten an nachbenannten Tagen und in folgenden Stationen der Provinz Krain Statt finden.

Kreis	Concurs-Station	Tag der Prämien-Vertheilung	Anzahl der mit Prämien zu be-theilenden		Für 3-jährige Pferde		Für 2-jährige Pferde		Für 1-jährige Pferde		Ducaten zusammen	Im Ganzen
			Hengst	Stuten	Ducaten	Ducaten	Ducaten					
								F ü l l e n	F ü l l e n	F ü l l e n		
Adelsberg	Adelsberg	3. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	61
Laibach	Krainburg	21. Mai 1849	1	6	1	20	1	14	5	6	30	61
Neustadt	Rassensuß	25. Mai 1849	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62

Diese Bestimmungen werden mit folgenden Bemerkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Die um die hier angeführten Preise zur Concurrenzgebrachten Pferde müssen vollkommen dreijährig, sonach im J. 1845 geboren, und von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum dritten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concurs-plate der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Betheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern, als

auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ararischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 31. März 1849.

3. 633. (3) Nr. 9763.

E d i c t

des k. k. Stadt- und Landrechtes in Görz, betreffend die Erneuerung der Hypotheken. — Um jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche im Laufe der Zeit aus dem eigenthümlichen Zustande der auch die Grundbücher des flachen Landes umfassenden Görzer Landtafel hervorgegangen sind, um insbesondere die hinsichtlich der Wirkung und des Bestandes mancher älteren Inscriptionen obwaltende Ungewißheit zu heben, und ein ordnungsmäßiges und verlässliches Verfahren bei Verfassung der Tabular-Extracte herbeizuführen, wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. August l. J., bekannt gegeben mit Decret des h. k. k. Justiz-Ministeriums vom 31. desselben Monats, 3. 2651, Folgendes verordnet: 1) Alle bei der Görzer Landtafel in Folge von Gesuchen, welche vor dem 1. Jänner 1825 angebracht worden sind, erworbenen Hypothek-, Pfand- und Servitutsrechte, sowohl auf Grundstücke als auf Häuser oder Urbarien, müssen, so weit dieselben noch bestehen, bis Ende December 1849 behufs ihrer Erneuerung angemeldet werden, diese Grundstücke und Urbarien mögen sich innerhalb der Gränzen des dermaligen Görzer Kreises befinden, oder zu Gemeinden gehören, welche gegenwärtig mit krainischen Bezirken, oder mit dem Istrianer Kreise vereinigt sind. 2) Zu diesem Ende liegt es den Betheiligten ob, ihre mit den intabulirten Urkunden belegten und gegen die dermaligen Besitzer der belasteten Realitäten

gerichteten Gesuche vor Ablauf obiger Frist bei dem Stadt- und Landrechte in Görz zu überreichen, und darin das Recht, dessen Intabulation oder Pränotation erneuert werden soll, so wie die belasteten Realitäten genau anzugeben. Hinsichtlich der nicht im Görzer Kreise gelegenen Realitäten, welche seither aus der Görzer Landtafel ausgeschieden worden sind, nämlich alle jene, welche in den Gemeinden Hrussizza, Passiack, Pregarie, Slivie, dann Resderta, Hrusuje, Groß Ubelsku, Klein Ubelsku, S. Veit und Gozza, wie auch in Ostroschnaberdu gelegen sind, worüber bezüglich der ersten vier die Grundbuchsführung an das k. k. Bezirksgericht Castelnovo in Istrien übertragen worden, bezüglich der nächstfolgenden vier Gemeinden das Grundbuch bei der ehemaligen Herrschaft Präwald, dann für S. Veit und Gozza das Grundbuch bei der vormaligen Herrschaft Wippach, endlich für Ostroschnaberdu die Grundbuchsführung jüngsthin an das k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach übertragen worden ist, müssen die Erneuerungsgesuche bei vorbenannten Behörden und Aemtern angebracht werden. 3) In Betreff solcher Hypotheken, welche auf Güter am rechten Isonzo-Ufer vor Einführung der italienischen Hypothekämter daselbst, d. i. vor dem 1. April 1848 erworben worden sind, muß in den Erneuerungsgesuchen ausgewiesen werden, daß dieselben in Gemäßheit des Decretes der ehemaligen italienischen Regierung aus Mailand vom 25. October 1808 und des späteren aus Raab vom 25. Juni 1809, dann

der höchsten Entschliessung vom 27. August 1819 (Hofdecret vom 6. September 1819, Z. 1602, der J. G. S.) aufrecht erhalten worden seyen. 4) Das Stadt- und Landrecht wird die vorkommenden Gesuche prüfen, und darauf sehen, ob die angeforderte Erneuerung in dem gegenwärtigen Stande der Landtafel gegründet sey oder nicht, und dieselbe im ersteren Falle bewilligen, im letzteren abschlagen, und dem Landtafelamte die Anmerkung des dießfälligen Bescheides im Instrumentbuche am Rande der bezüglichen Urkunde auftragen. Sowohl von der bewilligten als von der abgeschlagenen Erneuerung sind die betheiligten Parteien zu verständigen. Nur dann kann die Verständigung der Gegenpartei unterbleiben, wenn es sich von Erneuerung einer keinem Zweifel unterliegenden Post handelt, und aus den Acten erhellt, daß der Besitzer des belasteten Gutes bereits zur Zeit der bewilligten Intabulation oder Pränotation von dieser Bewilligung vorschriftsmäßig verständigt worden ist. 5) Sowohl gegen die bewilligte als gegen die abgeschlagene Erneuerung steht dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, wie gegen andere unterrichterliche Verordnungen der Recurs an den höheren Richter offen, doch ist dieser Recurs binnen 8 Tagen bei dem Stadt- und Landrechte anzubringen. 6) So lange der abschlägige unterrichterliche Bescheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Post, von der es sich handelt, in den Tabular-Extracten mit der Anmerkung: daß die Erneuerung angefordert, aber abgeschlagen worden sey, aufgenommen werden. 7) Die Wirkung der bewilligten Erneuerung ist der landtäfelliche Fortbestand der erneuerten Post in ihrer bisherigen Wirksamkeit, sowohl was das Recht selbst, als was die Priorität betrifft. Beide werden fortan in Betreff aller Rechtswirkungen auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Eintragung bezogen, da durch die Erneuerung an den erworbenen Rechten nichts geändert, sondern nur der Bestand derselben ins Klare gesetzt werden soll. Es sollen daher auch die bis zum Augenblicke der Anmeldung durch Ersizung oder Verjährung erworbenen Rechte, durch die Erneuerung der Tabularpost keine Aenderung erleiden, insbesondere die Verständigung des Belasteten von der bewilligten Erneuerung nicht nach §. 1497 des b. G. B. als eine Unterbrechung der Ersizung oder Verjährung angesehen werden. 8) Die Wirkung der unterlassenen Anmeldung, so wie der rechtskräftig abgeschlagenen Erneuerung besteht in dem Verluste sowohl der Priorität als des dringlichen Rechtes selbst. Wird die Urkunde in der Folge von Neuem intabulirt oder pränotirt, so gilt die Intabulation oder Pränotation nur vom Tage der neuen Bewilligung. 9) Die Erneuerung einer mit Superintabulationen oder Superpränotationen beschwerten Post kann sowohl von dem intabulirten oder pränotirten, als auch von dem superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger rechtswirksam angefordert werden. 10) Die Erneuerungsgesuche und die darüber erfolgenden Bescheide und Amtshandlungen unterliegen keinem Stempel und keiner Taxe oder sonstigen Gebühr. — Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Görz, am 2. Nov. 1848.

v. Riccabona, Präses.
F. v. Emperger, J. B. Visintini, Rätbe.

Aemtlche Verlautbarungen.

Z. 678. (1) Nr. 3408.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Schusterschiz, Vormund der mj. Thomas, Jacob, Anton, Margareth und Maria Lotschniker, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 17. Februar 1849 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung (do. 16. Februar 1849 verstorbenen Maria Peterka, verwitwet gewesenen Lotschniker, die Tagsatzung auf 21. Mai 1849, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach den 10. April 1849.

Z. 662. (2) Nr. 5813.
Verlautbarung
des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1849 bis dahin 1850 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1850 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassionen für die Zinszeit von Georgi 1849 bis Georgi 1850, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigentümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigentümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbegebäuden genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Mietzinsen mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien, in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages, gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten: Depositorien und die Fleischbänke in die

Für die innere Stadt:			
der	1. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
"	2. "	" " " " " " " "	41 — " 82
"	3. "	" " " " " " " "	83 — " 117
"	4. "	" " " " " " " "	118 — " 167
"	5. "	" " " " " " " "	168 — " 205
"	7. "	" " " " " " " "	206 — " 247
"	8. "	" " " " " " " "	248 — " 284
"	9. "	" " " " " " " "	285 — " litt. G.
Für die Vorstadt St. Peter:			
der	10. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
"	11. "	" " " " " " " "	41 — " 80
"	12. "	" " " " " " " "	81 — " 120
"	14. "	" " " " " " " "	121 — " litt. A.
Für die Capuziner-Vorstadt:			
der	15. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
"	16. "	" " " " " " " "	41 — " litt. B.
Für die Gradische-Vorstadt:			
der	18. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
"	19. "	" " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für die Polana-Vorstadt:			
der	21. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 45
"	22. "	" " " " " " " "	46 — " litt. E.
Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:			
der	23. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. litt. D.
		der erstern, und der letztern Vorstadt	1 — " litt. C.
Für die Vorstadt Tyrnau:			
der	24. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 40
"	25. "	" " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für den Carolinen-Grund:			
der	26. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. 35
Für die Vorstadt Krakau:			
der	29. Mai d. J.	für die Häuser von Conscriptions-Nr.	1 bis incl. litt. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, versällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekennt-

nisse einzubringen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung, sowohl der Wohnparteien als der Hauseigentümer, hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens hasten selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigentümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigentümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigentümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigentümer die selbst benutzten, und die an ihre Auerwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Verhältniß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu bezeugen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigentümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermieteten würde, wenn er sie nicht selbst benutzte, in Aufschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Angaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

nisse einzubringen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1849 bis dahin 1850, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgzeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen aus-

ziehen, weil sie schon in der Fassung ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussehung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudedemolirungen oder deren Wiederaufbau eintreten, nach der hohen Subernial-Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Sub.-Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebito bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. k. Kreisamt Laibach am 12. April 1849.

Ludwig Freih. v. Mac-Neven O'Reilly, k. k. wirkl. Subernialrath und Kreishauptmann.
Franz Kav. Saulig, k. k. Kreissecretär.

3. 682. (1) Nr. 3088/551.
Concurs-Kundmachung.

In dem Bereiche der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Commissärsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. und den systemisirten Nebengewissen zu besetzen. — Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Vorrückungsfalle um eine Commissärsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., haben die gehörig belegten Gesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, die erlangten Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse, die zurückgelegten Studien und bestandenen Prüfungen und eine tadelfreie Moralität auszuweisen ist, im Dienstwege längstens bis 17. Mai 1849 hieher zu leiten, darin aber auch anzugeben, ob sie mit einem Beamten oder Angestellten dieses Amtsbereiches, und im bejahenden Falle in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 6. April 1849.

3. 650. (3) Nr. 1167.
Kundmachung.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Czernowitz ist eine provisorische Offizialstelle mit dem Jahresgehalt von 500 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, zu besetzen. Die diesfälligen Bewerber haben ihre gehörig instruirten, die Kenntniß der Postmanipulation und auch der dortigen Landessprache nachweisenden Gesuche längstens bis 30. April 1849 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Lemberg einzubringen. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung, Laibach am 10. April 1849.

3. 651 (3) Nr. 1123.
Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Littauer Botenpost, vom 12. April angefangen, täglich statt um 6 Uhr früh, um 12 Uhr Mittags von hier nach Littai und eben so auch von Littai nach Laibach abgefertigt werden wird. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung, Laibach am 9. April 1849.

3. 648. (3) Nr. 1160.
Kundmachung.

Bei dem k. k. Hofpostamte in Wien ist eine Accessisten-Stelle, mit dem Gehalte jährl. 400 fl., und im Falle der graduellen Vorrückung eine gleiche Dienstes-Stelle mit 350 fl. Gehalt, jede derselben mit dem Quartiergelde von 50 fl., und gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Post-Manipulation und der Sprachen, im Wege der vorgesezten Behörde bis 26. April 1849 bei der k. k. niederösterreich. Oberpostverwaltung einzubringen und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung, Laibach am 10. April 1849.

3. 646. (3) Nr. 1135.
Kundmachung.

Mit der Circular-Verordnung der bestandenen k. k. obersten Hofpostverwaltung vom 26. März 1848, Z. 301-p.p., sind die Bestimmungen festgesetzt worden, unter welchen Briefe aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, dann nach den englischen Besitzungen in Nordamerika: Canada, Neubraunschweig, Neu-Schottland, Prinz Edwards-Inseln, Bermuda, Neufundland und Halifax, auf dem Wege durch Preußen und Großbritannien, und zwar über Magdeburg oder Berlin und Liverpool versendet werden können. — Zugleich wurde laut §§. 3 und 4 der gedachten Verordnung bedeutet, daß das englische Seepporto für die aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu sendenden Briefe, dann für jene aus und nach Bermuda, Neufundland, Halifax (Hafen und Stadt in Neu-Schottland) mit 29 kr. bis 1 Loth inclusive einfach, über 1 bis 2 Loth 2fach, über 2 bis 4 Loth 4fach, über 4 bis 6 Loth 6fach u. s. w., für jede fernere 2 Loth um 2 Portosätze mehr zu entrichten ist. — Nach Mittheilung der k. preussischen Post-Administration vom 22. März d. J., Z. 13801, ist jedoch das fragliche Seepporto von 29 kr. auf 20 kr., unter Zugrundelegung der obigen Gewichts-Progression, herabgesetzt, der bisherige Frankirungszwang für die Correspondenz aus Oesterreich nach den vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen vorerst beibehalten worden. — Welches hiermit über den Erlaß der Section der Posten im hohen k. k. Handelsministerium vom 2. April 1849, Z. 1843/p., mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diese Porto-Ermäßigung auch rückichtlich der aus Krain dahin vorkommenden Correspondenzen, die in der bemerkten Weise zu instruiren sind, in Anwendung tritt. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung, Laibach am 9. April 1849.

3. 647. (3) Nr. 154.
Licitations-Verlautbarung.

Indem die Re-construction des Brücken-Bauholzmagazins an der k. k. Commercial-Carlstädter-Straße, an der Kulpabrücke nächst Möttling, bei der ersten Licitation nicht an Mann gebracht werden konnte, so wird zur Hintangabe dieser Herstellung eine zweite Licitation mit dem buchhalterisch richtig gestellten Ausrufspreise pr. 1252 fl. 29 kr. C. M. bei dem k. k. lan. esfürstl. Bezirkscommissariate Neustadt am 21. April 1849, Vormittag von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu die Herren Unternehmer zu erscheinen höflichst eingeladen werden. Auch werden schriftliche, gehörig instruirte, mit dem 5 % Badium versehene Offerte angenommen, welche jedoch vor Anfang der mündlichen Licitation der Versteigerungs-Commission übergeben werden müssen, da auf später einlangende kein Bedacht genommen werden wird. Die Versteigerungs-Baubedingnisse, dann Baubeschreibung, der Plan und die Vorausmaße können täglich in der Amtskanzlei des k. k. Bezirkscommissariats Neustadt, wie auch bei dem k. k. Straßencommissariate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. k. Straßencommissariat Neustadt am 11. April 1849.

3. 681. (1) Nr. 1212.
Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem, unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Petruna und seinen allfälligen Erben erinnert, daß Michael Duller von Oberfeld, durch Herrn Dr. Suppanisch, wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der dem Grundbuche der Herrschaft Linöd sub Rec. Nr. 48 unterstehenden Halbhupe in Oberfeld angebracht habe, worüber die Verhandlungstagung auf den 5. Mai l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, zur Vertretung der Rechte der Beklagten aber Herr Dr. Rosina Advocat in Neustadt als Curator bestellt worden ist.

Die Beklagten haben daher zur Tagung entweder persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder selbst einen Rechtsfreund zu bestellen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen, widrigens dieser Rechtsgegenstand lediglich mit dem ernannten Curator in Gemäßheit der bestehenden Gesetze verhandelt werden würde.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 28. März 1849.

3. 649. (2) Nr. 3241/3367.
Edict.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt:

Es sey über Ansuchen der Anna und Rosalia Grill von Laibach, wider Margareth Schabeg von Sagauie, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 5. Juni 1847 schuldiger 160 fl. 7 kr. c. s. c., in die freiwillige Feilbietung der gegnerischen, zur Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 55 untertharigen, auf 1626 fl. 5 kr. geschätzten Realität gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tagungen auf den 30. März, den 30. April und den 31. Mai l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, das dieselbe bei der 1ten und 2ten Feilbietung zu um oder über den Schätzungswert, bei der 3ten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben und jeder Licitant ein Badium pr. 150 fl. zu legen haben wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 13. December 1848.

Anmerkung. Bei der ersten am 30. März 1849 abgehaltenen Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 636. (2) Nr. 969/307.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf, als Realinstanz wird allgemein bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache der Frau Maria Licovizh, unter Vertretung des Herrn Dr. Albert Wert von Laibach, gegen Johann Keber von Stein, peto. 1641 fl., in Gemäßheit des Licitationsprotocolls vom 5. März 1849, Nr. 705/307, und des Versteigerungsprotocolls vom 22. ejusdem, Nr. 909/307, zur Vornahme der bereits bewilligten Feilbietung der dem Johann Keber gehörigen, am Salumberge bei Stein gelegenen, noch nicht veräußerten übrigen Realitäten im noch verbleibenden Schätzungswerte pr. 1538 fl., die Tagung auf den 26. April l. J. Vormittags um 9 Uhr und nöthigenfalls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco der Realität am Salumberge bei Stein mit dem Anhange angeordnet, daß dieselben auch unter dem Schätzungswerte entweder einzeln oder im Ganzen hintangegeben werden.

Das neuerliche Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und Grundbuchsacte liegen zu Jedermanns Einsicht hierorts bereit.

Münkendorf am 12. April 1849.

3. 604. (2) Nr. 705/333.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf, als Realinstanz, wird allgemein bekannt gemacht:

Es sey in der Executionssache der Helena Keberitz von Oberfeld, gegen Johann Dollin von ebendort, peto. 46 fl., der Gerichtskosten pr. 2 fl. 32 kr. und der Executionskosten, zur Vornahme der mit dem Beschlusse vom 20. März 1849, Nr. 705/333, bewilligten Feilbietung der, dem Johann Dollin gehörigen, zu Oberfeld bei Stein liegenden, in dem Grundbuche der Herrschaft Ricu, und Oberstein sub Urb. Nr. 442 vorkommenden Halbhupe und der Fahrnisse, ersterer im gerichtlichen Schätzungswerte pr. 770 fl. 50 kr. u. d. letzterer pr. 2 fl., zusammen pr. 772 fl. 50 kr., die Tagung auf den 10. Mai, dann den 15. Juni und den 16. Juli d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität, zu Oberfeld, mit dem Anhange angeordnet, daß dieselben den Fahrnissen nur bei der 3. Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract liegen hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf am 20. März 1849.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

K. K. Lottoziehungen.

In Wien am 18. April 1849:

50. 21. 55. 84. 8.

Die nächste Ziehung wird am 28. April 1849 in Wien gehalten werden.

In Graz am 18. April 1849:

41. 31. 61. 43. 15.

Die nächste Ziehung wird am 28. April 1849 in Graz gehalten werden.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 13 April 1849.

Herr Jacob Hitti, Bäckermeister, alt 40 Jahre, in der Stadt Nr. 46, an der Lungenlucht. — Joseph Richter, Lederergeselle, alt 57 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Abzehrung.

Den 14. Dem Herrn Franz Bednarik, Spenglermeister, seine Gattin Maria, alt 35 Jahre, in der Stadt Nr. 17, am Zehrfieber. — Mathias Kofek, Sträfling, alt 34 Jahre, am Castellberge Nr. 57, am Nervenfieber.

Den 15. Thomas Juschna, Tagelöhner, alt 40 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Lungenlucht.

Den 16. Frau Elisabetha Kornitschnig, gewesenen Gastgebers Witwe und Hausbesitzerin, alt 63 Jahre, in der Stadt Nr. 71, an der Lungenlähmung.

Den 17. Ursula Paučić, Näherin, alt 18 Jahre, im Civilspital Nr. 1, an der Bauch-Tuberculose.

Den 18. Der Maria Smeraj, Sicherheitswachtgemeinen Witwe, ihr Kind Francisca, alt 1 Jahr und 18 Tage, in der St. Peterstrostadt Nr. 73, an der Abzehrung. — Frau Maria Galmayer, Magistral-Nachwitwe, alt 89 Jahre, in der Lupatinervorstadt Nr. 22, an Altersschwäche.

Den 19. Dem Ignaz Locker, Greisler, seine Gattin Katharina, alt 43 Jahre, in der Stadt Nr. 309, an der Lungenlucht.

Im k. k. Militär-Spital.

Am 15. April 1849.

Wilhelm Predhal, Corporal des 3. Feld-Artillerie-Regiments, alt 26 Jahre, an der Lungenlucht. — Peter Wukusich, Gemeiner vom Drotzauer Gränz-Reg. Nr. 2, alt 42 Jahre, an den modificirten Plattern. — Wozjo Wukusich, Gemeiner vom Drotzauer Gränz-Regimente Nr. 2, alt 22 Jahre, am Typhus.

Den 18. Bozcolo Comin, Gemeiner vom Janini-Inf.-Regimente Nr. 16, alt 23 Jahre, an Abdominal-Typhus.

Verzeichniß

der milden Beiträge für die Abgebrannten zu Selzach.	
Von der P. N. J.	1 fl. — kr.
„ „ Fräulein N. N.	4 „ — „
„ „ Herrn G. L.	2 „ — „
„ „ N. N. ein Packet getragener Kleider	— „ — „
„ „ Harde v. Hartenberg	1 „ — „
„ der Frau Gräfin Stubenberg	5 „ — „
Summe	13 fl. — kr.

Welcher Betrag heute dem löbl. k. k. Kreisamte in Laibach zur gefälligen Weiterbeförderung an seinen Bestimmungsort übergeben worden ist.

Laibach den 20. April 1849.

Ign. Kleinmayr's
Zeitungscomptoir.

Ites Verzeichniß

der milden Beiträge für die Verunglückten in Siebenbürgen.

Vom Herrn Pfarrer Jenneberg	3 fl.
„ „ Apotheker Mayer	5 „
„ „ Frau A. K.	2 „
„ „ G. D., pension. Professor	5 „
„ „ M. N. L., mit dem Motto: Köante ich so viel Tausend spenden	— „
„ „ Frau Gräfin Stubenberg	20 „
„ „ E. B. J.	5 „
„ „ B. A. E.	25 „
Marg. Baroness von Schmidburg	10 „
Herr Georg Part, Zimmermeister	5 „
„ „ Johann Roth, Gutsbesitzer in Gerbin bei Litzay	5 „
Von der Familie M. S.	5 „
Summe	92 fl.

Im gefertigten Zeitungscomptoir werden bereitwillig weitere Beiträge für die Verunglückten in Siebenbürgen angenommen und später in der Zeitung veröffentlicht werden.

Ign. Kleinmayr's
Zeitungscomptoir.

3 696. (1)

A u f r u f

an sämtliche Vaterlandsfreunde!

Am Grabe des am 8. Februar d. J. verstorbenen vaterländischen Dichters, Dr. Preserin, haben mehrere Freunde und Verehrer des Verbliebenen beschlossen, dahin zu wirken, daß das Andenken an unseren Meisterfänger auf eine feiner und des Vaterlandes würdige Art auch durch Errichtung eines großartigen Monumentes für künftige Zeiten erhalten werde.

Es wurde beschlossen, den slovenischen Verein in Laibach um die Eröffnung der Beiträge-Sammlung für dieses Monument, so wie überhaupt um die weitere Ausführung des Vorhabens anzugehen.

Der gefertigte Ausschuss hat diese schöne Idee der Pflichterfüllung des dankbaren Vaterlandes gegen seinen gefeierten Sängler mit Begeisterung aufgegriffen, und ladet — ohne die allgemein gekannten Verdienste des Verbliebenen um die slovenische Literatur weiter hervorzuheben — zu recht zahlreichen Beiträgen ein, deren Ergebnis maßgebend seyn wird für die Ausführungsweise der projectirten Idee, welche Gegenstand einer spätern Mittheilung seyn wird.

Die Beiträge, deren Veröffentlichung seiner Zeit durch die Zeitungsblätter geschehen wird, wollen an die Kanzlei des slovenischen Vereines in Laibach abgeführt werden.

Der Ausschuss des slovenischen Vereines in Laibach am 15. April 1849.

3. 687. (1)

An die Herren Mitglieder des slovenischen Vereines in Krain!

Die statutenmäßige Jahres-Versammlung des slovenischen Vereines, wobei auch die neue Wahl des Ausschusses Statt zu finden hat, ist auf den 2. Mai d. J., um 10 Uhr Vormittags anberaumt.

Die Sitzung wird in dem Vereinslocale, am St. Jacobsplatze im Birant'schen Hause, im 1. Stocke, abgehalten werden.

Die im Einklange mit den Statuten zum Vortrage von den Herren Vereins Mitgliedern etwa bestimmten Aufsätze wollen nach § 23 mindestens einen Tag vorher dem Ausschusse bekannt gegeben werden.

Der Ausschuss des slovenischen Vereines in Laibach den 13. April 1849.

3. 689.



Sonntag den 22. April zum letzten Mal im Circus um halb 5 Uhr, und im ständischen Theater um halb 8 Uhr eine große Vorstellung. Alles Uebrige besagen die Anschlag-Zettel. Zu diesen zwei Vorstellungen macht seine geziemende Einladung

Dero

ergebenster
Emanuel Veranck.

3. 690. (1)

A u s v e r k a u f.

Nachdem ich mir meine hierortige Detail-Eisen-, Eisengeschmeid-, Material- und Farbwaren-Handlung einstweilen aufzugeben gesonnen bin, und in der Zwischenzeit mich mit andern Unternehmungen, welche zu meinem Fache gehören, beschäftigen werde, so bringe ich zur aefälligen Kenntniß, daß ich mein Warenlager um den Anschaffungspreis hinstan zu geben bereit bin, weshalb ich um geneigten käuflichen Zuspruch bitte.

Laibach am 19. April 1849

Joh. N. Suppantitsch,
bürgerl. Handelsmann.

3. 660. (1)

In allen Buchhandlungen ist zu haben für 30 kr. CM.:



Auf, nach Amerika!



Unentbehrliches Handbuch für Auswanderungslustige, insbesondere aber für Oesterreicher, Böhmen und Steiermärker.

Von einem in Amerika wohnenden Oesterreicher, also amerikanischen Bürger:
Franz Jäger, aus Wien.



Mit einer genauen großen Karte von Nordamerika; gezeichnet und lithographirt von A. Maschel.

Geälliges Format. Wien 1849. In gelbrothem Umschlag.

Einiges aus dem Inhalte:

An meine lieben Landsleute.

I. Wege nach Amerika — Art der Reise. — Jahreszeiten, Gefahren, Unbequemlichkeiten. — Mitzunehmende Gegenstände.

II. Wer soll auswandern? — Rath für Handwerker und Künstler — Wohin? In Städte oder Wildniß? — Nöthige, nützliche und unerläßliche Eigenschaften.

III. Amerika. — Die vereinigten Staaten. — Beschreibung und Geschichte von Nordamerika. — Scala der einzelnen Districte, mit Angabe ihrer Tauglichkeit für Auswanderer.

— Anhang: —

Das Goldland Californien.

3. 656. (2)

E d i c t.

Nr. 559.

Von dem Bezirksrichte Haasberg wird hier mit bekannt gemacht:

Es habe Peter Schimtschisch von Kaltenfeld, wider den Mathias Z. Sini, die Klage auf Zuerkennung des Eigentums aus dem Titel der Erfindung zu der im Grundbuche der Kaisergrült Sittich sub Rect. Nr. 63 vorkommenden Pubrealität in Kaltenfeld, überreicht, worüber die Tagssagung auf den 11. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet wird. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten und in der allfälligen Eben unbekannt ist, hat zu seinem Vertreter den Herrn Mathias Korner von Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Klagsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden wird.

Hievon wird der Beklagte oder dessen allfällige Eben zu ihrer Bezeichnungswissenschaft verständigt.

Gegeben am 17. Februar 1849.

3. 695. (1)

Licitations.

Am 28. d. M., Morgens 10 Uhr, werden am St. Jacobsplatz Nr. 139, in der „Sternwarte“ im ersten Stocke, rechts die Thüre, verschiedenartige Einrichtungstücke im Licitationswege gegen baren Erlag veräußert.

3. 675. (2)

Licitations - Ankündigung.

Auf der Polana Nr. 71, im ersten Stocke, werden am 26. d. M. mehrere Effecten, als: Zimmereinrichtung, Küchengeräth, Bettzeug und dergl., im Licitationswege veräußert, wozu Kauflustige eingeladen werden.

3. 552. (5)

Bei der k. k. Poststation Trefsen wird ein lediger, der krain. Sprache kundiger, mit guten Zeugnissen versehen Postexpeditor aufgenommen. Bewerber, die Lust zur Dekonomie und auch einige dießfällige Kenntnisse besitzen, werden vorgezogen, und können sich entweder persönlich oder schriftlich, mittels portofreien Gesuchen, an die Inhabung der Herrschaft Trefsen wenden, wo ihnen auch die dießfälligen Dienstes - Emolumente ausgesprochen werden.

3. 688. (1)

Feld-Gyps.

Die Fabriks-Niederlage aus Rud bei Szamobor ist in der Handlung des Hrn. Alois Gotsch in Landstraf und Hrn. Joh. Gotsch in Rassenfuß zu den Fabriks-Preise:

in Rassenfuß 100 Pfd. 1 fl. 10 Kr.
in Landstraf 100 " 1 " "
die Packung in Fässer 12 Kr. pr. Cent.

Landstraf 17. April 1849.

Alois Gotsch

3. 685. (1)

Vorzüglicher,

rother und weißer Wein vom Küstengebiet bei Fiume, ist im Keller von Leopoldsrube zu 7 und 9 Gulden der Eimer pr. 40 Maß zu haben.

Berichtigung. In dem Verzeichnisse der Beiträge zum Bause eines Nationalgarde-Hauses soll es heißen: „Hr. Gebhard Joseph 4000 Stück Mauerziegel.“

3. 683. (1)

Bei Georg Lercher, Buchhändler in Laibach, ist ganz neu zu haben:

Prophezeiungen über die Zukunft des Antichristes

und der nachfolgenden Zeit, bloß allein gegründet auf die Aussprüche der heiligen Schrift und der heiligen Väter, zur Beherzigung für alle Menschen.

Von Math. Kirchsteiger,
Domscholarer und Stadtpfarrer in Linz.
Preis broschirt 24 Kr. 164 Seiten stark.

3. 669. (1)

Bei J. Giontini in Laibach und Ant. Weypustek in Neustadt ist gegen sogleich bare Zahlung zu haben:

Unfehlbare Heilart des Bluthustens und der Lungen- schwindsucht, ohne Apotheke, und Hebung der Anlage zu Brustleiden mittelst Lebensordnung, Berufswahl und Sommercur.

Von Dr. G. Hösslin

2. Auflage. Preis 54 Kr.

Der Verfasser besitzt eine Menge Dankschreiben solcher Patienten, die seine Lehren befolgt haben; möge kein Leidender seine Schrift unbeachtet lassen!

3. 658. (1)

Neue Zeitschrift für Ernst und Scherz mit satyrischen Illustrationen.

Vom 1. April erscheint in Wien

PUNCH.

Tagsblatt für Ernst und Scherz mit Illustrationen. Dieses Journal erscheint wöchentlich 5mal im größten Quartformat in eleganter Ausstattung und wird täglich mehrere humoristisch-satyrische Illustrationen bringen. Das Hauptblatt enthält: 1. Freimüthige, leitende Artikel über sociale Zeitfragen. 2. Einen Wiener Tags- und Weltcourier, welcher mit pikanter Schärfe und außerordentlicher Schnelligkeit eine interessante Ueberschau aller wichtigen Ereignisse der neuesten Zeit bringt. — Die Schnelligkeit soll so groß sein, daß wir alle Neuigkeiten noch früher bringen, als sie sich wirklich ereignen. 3. Nouvelleten, Zeit- und Lebensbilder (oft mit Illustrationen) Charakteristiken etc. 4. Critischer Schreibboden für Theater, Kunst, Literatur, Musik etc. etc.

Im Gentleton (deren Rubriken wir noch geheim halten, um das Publikum zu überraschen) erklärt sich der alte, gemütliche Wiener Spak der leichtsinnige, heißende Pariser Witz und der englische groteske Puff in impolanter Permanenz. Der „Punch“ ist der Vater der Charivari, der Londoner Punch und Fallstaff, die Münchner liegenden Blätter etc. etc. in einer Person. Kurz, es wird sich Alles vereinigen, um durch Wort und Illustration das Publikum zu amüsiren.

Die Pränumerationen-Bedingnisse sind:

Für die Provinzen ganzjährig mit wöchentlich 5maliger freier Postzustellung 10 fl., halbjährig 5 fl. 30 Kr., vierteljährig 3 fl. Conv. Münze. Man pränumerierte einzig und allein in Wien bei der Expedition, Stadt, Dorotheergasse Nr. 1108. Bei Bestellungsbriefen mit Geldern bedarf es nebst der Adresse bloß der Bemerkung „In Zeitungssachen“, wo dann solche Briefe portofrei sind.

Wien, am 22. März 1849.

Die Redaction

J. A. Bachmann.

3. 673. (1)

Anzeige.

Das Haus Nr. 204, auf den deutschen Plage, gerade vor der deutschen Kirche, ist als freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man daselbst beim Hauseigenthümer.

Laibach am 19. April 1849.

3. 663. (2)

Die Gefertigten bringen hiemit zur geneigten Wissenschaft, daß bei den von ihnen gepachteten städtischen Ziegelhütten, Dach-, Mauer-, Pflaster- und Hohlziegel in anerkannt bester Qualität, zu billigsten Preisen, in beliebigem Quantum zu haben sind.

Der Verkauf der Ziegel findet im Comptoir der Gefertigten, Graßbische-Vorstadt Hs.-Nr. 72, Statt.

Baumgartner & Comp.

3. 518. (2)

Bei Joh. Giontini in Laibach, Ant. Weypustek in Neustadt und Sochar in Görz ist zu haben:

Dr. J. F. Albrecht (Arzt in Hamburg)

Die Heimlichkeiten

und

Krankheiten der Frauen- zimmer.

1) Ueber den ersten Eintritt der Blüthe; 2) die Krankheiten in den Perioden der Blüthe; 3) von der Bestimmung des weiblichen Geschlechtes; 4) von der Ehe und deren Folgen; 5) von dem Verhalten der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen.

Ein belehrendes Buch für Mütter und Jungfrauen. Vierte Auflage. Preis 54 Kr.

Zur Unterhaltung und Wiedererzählung ist das besiebte Buch in Achter!! 7000 Exemplare starker Auflage zur Anschaffung zu empfehlen:

Fr. Rabener,

Kullerbüchlein,

oder Du sollst und mußt lachen.

Enthaltend (356) interessante Anekdoten der neuesten Zeit zur Aufheiterung in Gesellschaften, auf Reisen, Spaziergängen und bei Tafel.

Preis 36 Kr.

Mit wahren Vergnügen wird man in diesem witzreichen Buche lesen und über die naiven Einfälle lachen müssen. Enthält Anekdoten von und für alle Stände, und besonders von fürstlichen Personen.

Wie kann man den weiblichen Busen bei dem Kinde, der Jungfrau und Gattin schön erhalten.

Ferner vom Stillen und Nichtstillen der Kinder, wie auch Behandlung und Heilung erkrankter Mutterbrüste. — Von Dr. Albrecht.

12. Quedlinburg. Preis 36 Kr.

Der

Mensch und sein Geschlecht,

oder Belehrungen über Fortpflanzungstrieb, Zeugung, Befruchtung, Weiblauf, Empfängniß, Enthaltung und eheliche Geheimnisse, zur Erzeugung gesunder Kinder und Erhaltung der Kräfte und Gesundheit. Nebst: „Neueste Erfahrungen, das geschwächte Zeugungs-Vermögen wieder herzustellen, und die Folgen der Selbstbefleckung, Samenenergiefung und des weißen Flusses gründlich zu heilen.“ — Von Dr. Albrecht.

8. Quedlinburg. Preis 54 Kr.

3. 631. (3)

Wohnung zu vermieten.

Im Hohn'schen Hause, Nr. 262 auf dem Hauptplatze im 3. Stock, Hauptstiege, ist eine sehr schöne Wohnung, bestehend aus 11 Zimmern, Küche, Speise, zwei Holzlegern, Keller und Dachkammer, entweder ganz oder in zwei Quartieren theilbar, vom kommenden Georgi 1849 an, zu vermieten.